

Antrag

**der Mitglieder der Bezirksversammlung
Hans-Joachim Klier, Lars Kocherscheid, Lars Pochnicht,
Michael Ludwig-Kircher, Rainer Schünemann (SPD) und Fraktion**

Einbeziehung der Hamburgischen Baumschutzverordnung in den Prüfumfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 61 HBauO

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung von 2006 wird die Beachtung der Hamburgischen Baumschutzverordnung im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nach § 61 HBauO nicht mehr geprüft. Die seither auf der Ebene der regionalen Bauprüfausschüsse mit der Befassung einzelner Bauanträge gewonnenen Erfahrungen sprechen jedoch dafür, die Anforderungen der Baumschutzverordnung in den Prüfumfang des vereinfachten Verfahrens einzubeziehen.

Die mit Bauvorhaben gelegentlich einhergehende Notwendigkeit, Bäume, die im Wege stehen, zu fällen, führt nicht selten zu Nachfragen hinsichtlich des Erfordernisses und der Verträglichkeit. Im näheren Umfeld zu bebauender Grundstücke kommt es häufig zu nachbarschaftlichen Irritationen und gelegentlich auch zu öffentlichen Auseinandersetzungen. Es kommt beispielsweise auch vor, dass vollendete Tatsachen bereits zu einem Zeitpunkt geschaffen werden, zu dem die planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben noch nicht abschließend geprüft worden ist und die Erörterung in den Gremien noch nicht stattgefunden hat. Ebenso kann es passieren, dass Fällgenehmigungen schon bereits unter Hinweis auf beabsichtigte Bauanträge beantragt und erteilt werden, die der zuständigen Bauprüfabteilung noch gar nicht vorliegen oder auch in Unkenntnis des eigenverantwortlichen Bauherren gar nicht erst als solche beantragt werden. Deshalb sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass die notwendige Kommunikation auf der Verwaltungsebene zwischen Naturschutz und Baurecht einem strukturierten Verfahren unterzogen wird und Baumfällungen durch die zuständigen Naturschutzstellen erst dann genehmigt werden, wenn das Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO rechtmäßig und nach Beteiligung der Bauprüfausschüsse abgeschlossen ist.

Die Bezirksversammlung Wandsbek möge deshalb beschließen:

Die zuständige Fachbehörde wird gebeten, die Einhaltung der Hamburgischen Baumschutzverordnung in den Prüfumfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 61 einzubeziehen.